



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Unterhalt für den arbeitslosen Ehepartner

Der Fall:

Die Ehegattin eines Freiberuflers hat bei ihrer Scheidung einen Unterhaltsbeitrag von 500 Euro gefordert. Sie begründete dies damit, dass sie momentan arbeitslos sei. Der Ehemann war aber nicht bereit, dieser Forderung nachzukommen und führte ins Feld, dass die Partnerin vor allem deshalb keine Arbeit finden würde, weil sie wegen Vermögensdelikten mehrfach vorbestraft sei.

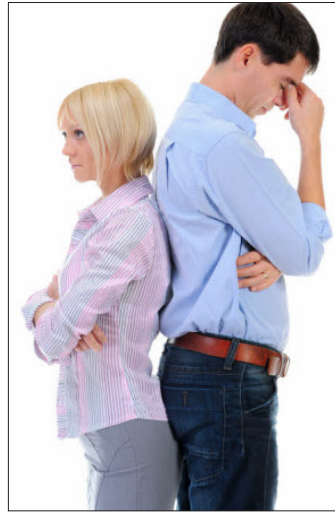
Wie die Gerichte entschieden:

Das zuständige Oberlandesgericht hat den Ehegatten dazu angehalten, den Unterhaltsbeitrag von 500 Euro zu leisten. Gegen dieses Urteil reichte der Mann Rechtsmittel beim Kassationsge-

richtshof ein. Dieser hat kürzlich (mit Urteil Nr. 16597 vom 3. Juli 2013) die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt.

Das Kassationsgericht argumentierte, dass der Unterhaltsbeitrag einen unterstützenden Charakter („natura assistenziale“) habe. Voraussetzung dafür sind einerseits die unzureichenden Mittel der Antragstellerin und andererseits die Tatsache, dass es objektive Hinderungsgründe gibt, die es ihr erschweren, sich entsprechende Mittel zu beschaffen.

Wie diese Hinderungsgründe entstanden sind – in diesem Fall durch die Begehung von Straftaten –, ist laut dem Höchstgericht jedoch unerheblich. Nach seiner Ansicht ist es nicht Aufgabe des Gerichtes zu prüfen, ob die Umstände, die es dem Ehepartner nicht ermöglichen, selbst für sei-



Vor Gericht zählt nur, ob ein Ehepartner grundsätzlich in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen oder nicht. Wenn er es nicht kann, sind die Gründe dafür unerheblich.

Shutterstock

nen Unterhalt zu sorgen, von ihm selbst verschuldet worden sind oder nicht. Der Kassationsgerichtshof betonte vielmehr, dass nur der Umstand ausschlaggebend ist, ob ein Ehepartner grundsätzlich in der Lage ist, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

Einen anderen Ausgang nahm hingegen ein weiteres Unterhaltsverfahren: In dem Fall haben die Instanzrichter dem Antrag einer Ehegattin stattgegeben und ihren Ehemann dazu verpflichtet, Unterhalt zu zahlen – zumal die Ehefrau aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen und ihre Altersrente kaum ausreicht, um die Miete zu zahlen. Der Kassationsgerichtshof hat nun aber mit Urteil Nr. 16598/13 diese Entscheidung aufgehoben. Er begründete dies damit, dass die Instanzgerichte nicht zusätzlich überprüft hätten, welchen Lebensstandard die Familie vor der Zerrüttung der Ehe geführt hatte und über welchen finanziellen Mittel der Ehemann überhaupt verfügt.

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen

© Alle Rechte vorbehalten